



Telefon:  
05522 / 72715

Aktenzahl:  
789

## **V e r o r d n u n g**

### **über die Anbringung von Firmenhinweistafeln in der Gemeinde Göfis**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat mit den Beschlüssen vom 12. Dezember 1984 und 20. November 1996 auf Grund des § 17 Abs. 2 des Baugesetzes, LGBl. Nr. 39/1972, i.d.g.F. verordnet:

#### **§ 1 - Geltungsbereich**

Die Anbringung von Firmenhinweistafeln im bebauten Gemeindegebiet von Göfis unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung.

#### **§ 2 - Art, Form und Größe**

Die zur Anbringung vorgesehenen Tafeln müssen eine rechteckige Form aufweisen und 0,80 x 0,20 Meter groß sein. Die Grundfarbe muss grün reflektierend und die Schrift gelb sein. Innen bei der Befestigung kann ein Feld von 0,20 x 0,20 Meter frei gestaltet werden.

#### **§ 3 - Erhaltungspflicht, Instandsetzung und Entfernung**

Hinsichtlich der Erhaltungspflicht der Firmenhinweistafeln sowie der Instandsetzung oder Beseitigung schadhafter Firmenhinweistafeln wird auf die § 46, 47 und 48 des Baugesetzes verwiesen.

#### **§ 4 - Verwaltungsübertretung**

Verstöße gegen diese Verordnung werden gem. § 55 Abs. 1 lit. a Baugesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.267,28 oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden. Weiters kann auf den Verfall von Gegenständen erkannt werden, die entgegen dieser Verordnung angebracht wurden.

#### **§ 5 - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1.1.1985 in Kraft.